

Geschäfts- und Festordnung der

St. Johannes Evangelist Schützenbruderschaft 1824 Holzen e.V.

§ 1

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ausschließlich auf die Ziele der Bruderschaft gemäß der Satzung gerichtet.

§ 2

Nach Bedarf, mindestens jedoch in Abständen von 3 Monaten, hält der Vorstand eine Vorstandssitzung ab. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist. Alle Vorstandsmitglieder erhalten hiervon eine Durchschrift.

§ 3

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, wird die nächste Sitzung eine halbe Stunde später, mit gleicher Tagesordnung ohne Vorgabe der Teilnehmer angesetzt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.

§ 4

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Brudermeisters den Ausschlag.

§ 5

Die Vertreter der Schießsportgruppe und der Jungschützenkompanie haben in den Vorstandssitzungen der Bruderschaft in eigenen Belangen Stimmrecht. Kein Stimmrecht hat der Hallenwart.

§ 6

Aktive Mitglieder des Tambourkorps Holzen werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand des Tambourkorps zur Vorstandsarbeit oder zum Zapfdienst innerhalb der Schützenbruderschaft berufen.

§ 7

1 x jährlich findet ein Schützenfest mit Vogelschießen und Freibier statt. Durch dieses Schützenfest soll der Zusammenhalt der Schützenbrüder und der Dorfgemeinschaft gestärkt werden. Die Durchführung wird vom Vorstand organisiert.

Vom Festbeitrag befreit sind:

- der/die Präses
- das amtierende Königspaar
- die zum Bierzapfen eingeteilten Schützenbrüder

Berechtigt zum Vogelschießen ist jeder volljährige Schützenbruder, der unserer Schützenbruderschaft mindestens 2 Jahre angehört.

Der Schützenkönig erwählt seine Königin und ist verpflichtet an dem Brauchtum der Schützenbruderschaft festzuhalten. Zum Brauchtum zählt u.a. die Teilnahme

- an den zum Schützenfest gehörenden Gottesdiensten,
- an den Festzügen,
- an den im § 10 angeführten kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen.

Über die Durchführung weiterer Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 8

Jeder Schützenbruder ist verpflichtet, auf die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Jahren (2 Schützenfeste und Rechnungslagen) als Zapfer tätig zu sein. Die Reihenfolge bestimmt der Vorstand.

Zum Zapfen können nicht herangezogen werden:

1. ehemalige Schützenkönige unserer Bruderschaft
2. Schützenbrüder, die 8 Jahre und mehr dem Vorstand angehört haben
3. Schützenbrüder, die noch keine 2 Jahre aus dem Vorstand ausgeschieden sind
4. Schützenbrüder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
5. Schützenbrüder, die aufgrund besonderer Gründe durch den Vorstand befreit werden

Jeder eingeteilte Zapfer kann einen Ersatzmann stellen.

§ 9

Schützenbrüder, die der Bruderschaft 25 Jahre angehören, erhalten eine Ehrennadel.

Schützenbrüder, die der Bruderschaft 50 Jahre angehören oder ihr länger als 25 Jahre angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben, gelten als Jubilare. Sie erhalten für ihre Treue zur Bruderschaft am Schützenfest ein entsprechendes Ehrenzeichen.

Weitere Ehrungen erfolgen bei 60-, 70- und jeweils weiterer 5-jähriger Mitgliedschaft.

Ehemalige Könige und Königinnen werden nach 25 bzw. 50, 60 und jeweils weiteren 5 Jahren geehrt.

Auf Vorschlag des Vorstandes können ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft besondere Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung in den Ehrenvorstand berufen werden.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung den Titel „Ehrenhauptmann“ verleihen.

§ 10

Der Vorstand der Schützenbruderschaft nimmt traditionsgemäß an folgenden Veranstaltungen teil:

- Fronleichnamfest in Holzen
- Rosenkranzfest in Oelinghausen
- Volkstrauertag in Holzen
- Patronatsfest „St. Johannes Evangelist“ in Holzen

Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Teilnahme an Bundes- und Kreisschützenfesten sowie an sonstigen Veranstaltungen.

Verstorbenen Schützenbrüdern, die im Stadtteil Holzen beigesetzt werden, gibt die Schützenbruderschaft durch die Teilnahme einer Fahnenabordnung das letzte Geleit. Für jeden verstorbenen Schützenbruder lässt die Schützenbruderschaft eine Messe lesen.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand über die Entsendung einer Fahnenabordnung.

§ 11

Änderungen dieser Geschäfts- und Festordnung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Auf die beabsichtigte Änderung dieser Geschäfts- und Festordnung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung stichwortartig hingewiesen werden.

§ 12

Diese Geschäfts- und Festordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. März 2014 beschlossen. Sie ist ab diesem Datum gültig. Alle vorherigen Versionen sind somit Ungültig.